

11.1

Sozialhilfegesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 27. Mai 2021

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden, Art. 15 Abs. 1 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz) und Art. 37 kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie Art. 35 Abs. 1 Gemeindeverfassung:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt folgenden Gegenstand:

- a) Materielle Sozialhilfe und ihre Organisation;
- b) Vorschüsse für unterhaltsberechtigte Kinder, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen;
- c) Verwendung des Spendenfonds.

Art. 2 Leistungen

¹ Die Gemeinde unterstützt Bedürftige und richtet Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern nach Massgabe des übergeordneten Rechts aus.

² Sie kann weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe erbringen.

³ Sie kann Beiträge zur Unterstützung in schwierigen Lagen leisten; auf solche Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3 Finanzierung

¹ Leistungen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie die weiteren Leistungen in diesem Zusammenhang sind aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde zu finanzieren.

² Für zusätzliche Unterstützung in schwierigen Lagen führt die Gemeinde einen Fonds, der aus Spenden und Beiträgen gespeisen wird, welche ihr mit dieser Bestimmung zukommen (Spendenfonds).

Art. 4 **Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug sind die Sozialkommission und die Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde.

Art. 5 **Sozialkommission**

1. Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Sozialkommission.

² Sie setzt sich aus Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche über Kenntnisse und Erfahrung im Sozialbereich verfügen, und aus Angehörigen der Bürgergemeinde zusammen.

³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Sozialkommission.

Art. 6 **2. Aufgaben**

¹ Die Sozialkommission beschliesst über

- a) Gesuche um öffentliche Unterstützung (materielle Sozialhilfe);
- b) Beiträge aus dem Spendenfonds.

Art. 7 **3. Grundzüge der Organisation**

¹ Die Sozialkommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der sie nach aussen vertritt.

² Beschlüsse sind zu protokollieren und Entscheide in Form einer Verfügung mitzuteilen.

³ Die Sozialkommission regelt die Zeichnungsberechtigung und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 8 **Abteilung Soziale Dienste**

1. Aufgaben

¹ Die Abteilung Soziale Dienste

- a) nimmt Unterstützungsgesuche entgegen, erhebt die massgeblichen Grundlagen und stellt der Sozialkommission Antrag;
- b) nimmt Gesuche um Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen entgegen, erhebt die massgeblichen Grundlagen und entscheidet darüber;
- c) berät Bedürftige, soweit dafür nicht eine andere Zuständigkeit besteht;
- d) erfüllt im Übrigen alle Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Sozialhilfe, welche nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

² Die Aufgabe gemäss Abs. 1 lit. b) kann einer externen Fachstelle übertragen werden.

Art. 9 2. Organisation

¹ Entscheide der Abteilung Soziale Dienste sind in Form einer Verfügung mitzuteilen.

² Im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Organisation der Abteilung Soziale Dienste.

Art. 10 Spendenfonds

1. Zweck

Der Spendenfonds bezweckt die subsidiäre Unterstützung von Einzelpersonen und Familien in Notlagen, wenn die Voraussetzungen für wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss übergeordnetem Recht nicht gegeben sind.

Art. 11 2. Verwendung

¹ Mittel aus dem Spendenfonds können insbesondere für Ausbildungen, Integrationsmassnahmen, Überbrückungshilfen, nicht versicherte Gesundheits- und Erholungskosten und ausserordentliche dringende Anschaffungen eingesetzt werden.

² Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an entwicklungsfördernden Freizeitangeboten ermöglicht werden.

³ Die Sozialkommission bestimmt die Kriterien für Beiträge aus dem Spendenfonds.

Art. 12 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Sozialkommission und der Abteilung Soziale Dienste kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 13 Inkrafttreten *

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 12. Juli 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft getreten.